jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/3/17 92/11/0016

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

ÄrzteG 1984 §56 Abs6;
AVG §69 Abs1 lita;
AVG §69 Abs1 litb;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):92/11/0017

Rechtssatz

Bei der Frage, ob eine Umlageverpflichtung des Antragstellers gegenüber der Ärztekammer besteht, handelt es sich ausschließlich um eine Rechtsfrage. Eine allenfalls unrichtige rechtliche Beurteilung derselben stellt keinen Wiederaufnahmegrund dar (Hinweis E 19.9.1990, 90/01/0042).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110016.X04

Im RIS seit

22.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at